



An die Jugendämter sowie  
Träger von Kindertageseinrichtungen  
in Nordrhein-Westfalen

## **Meldepflichten im laufenden Betrieb im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 Fällen**

Am Montag 17.08.20 startete der Regelbetrieb in Zeiten der Pandemie. Wie bisher wird das MKFFI die aktuelle Situation auch in Abstimmung mit den Trägern weiter beobachten und regelmäßig bewerten, ob die aktuellen Empfehlungen und Rahmenbedingungen angepasst werden müssen.

Ein umfassendes Bild über das tatsächliche Infektionsgeschehen und sich daraus ergebene (Teil-)Schließungen sowie die Dauer der Schließungen sind wesentliche Elemente für die Gesamtbewertung. Nach bisherigem Kenntnisstand ist es in der Zeit des eingeschränkten Regelbetriebs und seit dem 17.08.20 nicht zu größeren Infektionsgeschehen in der Kindertagesbetreuung gekommen. Es gibt bisher keine Hinweise darauf, dass es in Kita-Gruppen zu Infektionsketten kommt oder von Kindern ein erhöhtes Infektionsrisiko ausgeht. Allerdings geht aus den bisherigen Studienergebnissen auch nicht hervor, dass Kinder gar nicht infektiös sind.

Dem MKFFI und den Landesjugendämtern ist es daher ein Anliegen, einen Überblick zum Infektionsgeschehen in der Kindertagesbetreuung zu erhalten. Dies ist nur möglich, wenn die nachstehend dargestellten Meldepflichten eingehalten werden:

- Bei Einrichtungs- oder Gruppenschließungen wg. SARS-CoV-2 Fällen ist für den Bereich der Kindertageseinrichtungen eine Meldung nach § 47 SGB VIII über die Träger an die jeweiligen Landesjugendämter abzugeben ist. Informationen über die Meldungen nach § 47 SGB VIII sind auf den Webseiten und in der Handreichung der Landesjugendämter hinterlegt.

Meldungen an das zuständige Landesjugendamt können schriftlich per Brief, E-Mail oder Fax und/oder vorab telefonisch erfolgen.

**Für Meldungen an das LVR-Landesjugendamt Rheinland** steht Ihnen ein Online-Meldeformular zur Verfügung (<https://jugend.lvr.de> > Kinder und Familien > Tagesbetreuung für Kinder > Betriebserlaubnis und Aufsicht > Meldepflicht im laufenden Betrieb).

**Für Meldungen an das LWL-Landesjugendamt Westfalen** steht die zentrale E-Mail-Adresse [meldung47-kita@lwl.org](mailto:meldung47-kita@lwl.org) zur Verfügung.

Parallel sind die örtlich zuständigen Jugendämter zu informieren.

- Die Landesjugendämter und Jugendämter sind nach Quarantänemaßnahmen und teilweisen oder kompletten Schließungen von Einrichtungen, auch unmittelbar über die Wiedereröffnung des Angebotes zu informieren.
- Die Kindertagespflegestellen melden SARS-CoV-2 Fälle nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII und die damit verbundenen (Teil-)Schließungen der Kindertagespflegestellen sowie die Wiedereröffnung an die örtlich zuständigen Jugendämter.
- Neben den oben genannten Meldungen, haben auch weiterhin die Meldungen nach § 33 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) an die Gesundheitsämter zu erfolgen.

Wir bitten hierzu um Unterstützung. Bitte begleiten Sie dieses Schreiben bei der Weiterleitung in Ihren Strukturen mit entsprechend unterstützenden Hinweisen.

**Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen**